

# Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsident -Staatskanzlei-  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und  
Gleichstellung  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur  
und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 140

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230, IV 24  
IV 250, IV 270,

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Grewe

Telefon: 0385 / 588-4205

AZ: IV 200e/H 1200-20164/010-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Grewe@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 28. November 2016

## Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2016 und Vorbereitung der Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2017; 4. Bewirtschaftungserlass 2016

### Hausanschrift:

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9-11  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-4585  
E-Mail: [poststelle@fm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@fm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.fm.mv-regierung.de](http://www.fm.mv-regierung.de)

Der Ministerpräsident hat mit Erlass vom 24. November 2016 die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Ministerien und die Behördenbezeichnungen geändert bzw. neu festgelegt. Dies hat zur Folge, dass u.a. Personalstellen und Haushaltstitel in andere Ressortzuständigkeiten fallen. Bei der Frage, welche Stellen und Titel im Einzelnen in andere Einzelpläne übergehen, ist zwischen den betroffenen Ressorts eine Einigung zu erzielen. Nachstehend finden sich Hinweise des Finanzministeriums zur haushaltsseitigen Umsetzung der Organisationsstruktur im Rahmen der Bewirtschaftung.

1. Für das Haushaltsjahr 2016 gilt Folgendes:

a. Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben

Für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres 2016 werden aus verwaltungsökonomischen Gründen im Haushaltsverfahren **keine** Strukturveränderungen vorgenommen; das Haushaltsjahr wird in der bestehenden Struktur (OEH, Kapitel, Titel) abgeschlossen. In Fällen, in denen die Bewirtschaftung von Titeln/Kapiteln außerhalb des neu zuständigen Ministeriums erfolgen muss bzw. in denen mehrere Ministerien innerhalb eines Kapitels dieselben Titel bewirtschaften, ist zur Vermeidung von Haushaltsüberschreitungen Einvernehmen zwischen den Beauftragten für den Haushalt der betroffenen Ressorts über die Aufteilung der in den betroffenen Kapiteln und/oder Titeln 2016 noch vorhandenen Mittel herzustellen.

Für übergehende Ausstattungen (Möbel/IT etc.) unterbleibt eine Verrechnung bzw. Erstattung innerhalb der Landesverwaltung.

Soweit sich durch die Umstrukturierung der Landesverwaltung personelle Veränderungen hinsichtlich der Nutzer des Verfahrens ProFiskal ergeben bzw. Erweiterungen/Einschränkungen der Zugriffsrechte notwendig werden, sind diese dem Finanzministerium - IV 200a für das Planaufstellungsverfahren und der Landeszentralkasse (ProFis 101) für den Haushaltsvollzug (vgl. Nr. 1.3.1 der Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung für Dienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des Verfahrens ProFiskal - AA-BEW) mitzuteilen.

Bei der Neubestellung von Beauftragten für den Haushalt und Übertragung von Anordnungsbefugnissen bitte ich, VV Nr. 1.3 zu § 9 LHO sowie die Vorschriften der AA-BEW zu beachten.

b. Bewirtschaftung von Stellen

Auch hier gilt, dass die Stellenbewirtschaftung und die Zahlung von Personalausgaben für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres 2016 innerhalb der bisherigen Strukturen (keine neuen Einzelpläne, Kapitel oder Titel) durchzuführen sind. Neue Stellen werden durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten nicht geschaffen. Die Landesverwaltung ist deshalb gehalten, die organisatorischen Veränderungen innerhalb der Verwaltung stellenneutral durchzuführen. Erforderliche kapitel- oder einzelplanübergreifende Personalumsetzungen im Jahre 2016 sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung 2016 im Wege der Abordnung vorzunehmen. Gemäß VV Nr. 1 zu § 50 LHO gilt meine Einwilligung zur Weiterzahlung der Dienstbezüge durch die abordnenden Dienststellen als erteilt.

2. Für die Aufstellung der Haushaltsrechnung 2016 weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass Zweifelsfragen im Zusammenhang mit veränderten Zuständigkeiten infolge der Umstrukturierung innerhalb der Landesverwaltung zwischen den Beauftragten für den Haushalt der betroffenen Einzelpläne zu klären sind.

3. Für das Haushaltsjahr 2017 gilt Folgendes:

- a. Nach § 50 Abs. 1 LHO kann die Landesregierung Mittel und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Finanzministerium über die Umsetzung einig sind. Das Finanzministerium geht davon aus, dass den von einem Ressort auf das andere Ressort übergehenden Aufgaben einzelne Kapitel, Maßnahmegruppen und Titel eindeutig zugeordnet werden können und deshalb eine Einigung zwischen den betroffenen Ressorts ohne Schwierigkeiten zu erreichen ist. Die Ressorts werden gebeten, sich unverzüglich ins Benehmen zu setzen. Der Antrag auf die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung erforderlichen Umsetzungen ist vom aufnehmenden Ressort **bis spätestens 7. Dezember 2016** beim Finanzministerium einzureichen. Dem Antrag ist eine entsprechende Einvernehmenserklärung des abgebenden Ressorts beizufügen. Das Finanzministerium wird die Umsetzung nach Prüfung mit Wirkung zum 1. Januar 2017 vollziehen.
- b. Auch hinsichtlich der Intendanzbereiche erwartet das Finanzministerium, dass die Ressorts sich unverzüglich ins Benehmen setzen. Die Umsetzung von Mitteln und Stellen gemäß § 50 Abs. 1 LHO mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aus diesem Bereich ist bis **spätestens zum 14. Dezember 2016** zu beantragen. Es gilt das unter Buchstabe a) beschriebene Verfahren.
- c. Die Übertragung von Stellen ist grundsätzlich mit einer anteiligen Übertragung der Einsparvorgaben gemäß Personalkonzept 2010 verbunden. Die Ressorts haben hierzu Einvernehmen herzustellen. Das Ergebnis ist in dem Antrag auf Umsetzung mitzuteilen.

Für die Meldungen hinsichtlich des Sachhaushaltes gemäß Ziffern 3a) und 3b) ist das anliegende Muster zu nutzen. Die Daten für das Haushaltsjahr 2016 im Muster werden für die Vorbereitungen des Planaufstellungsverfahrens der Haushaltsjahre 2018/2019 benötigt.

4. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 wird das Finanzministerium, eine fristgerechte Antragstellung vorausgesetzt, die Möglichkeit schaffen, alle Buchungen entsprechend der neuen Organisationsstruktur der Landesverwaltung vorzunehmen. Für den Fall andauernder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts über die Notwendigkeit von Umsetzungen behält sich das Finanzministerium vor, die streitbefangenen Ansätze zu sperren. Die neue Behördenstruktur wird mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 abgebildet werden.

Im Auftrag

gez. Jörn Witte

**Anlage**

Lfd. Nr.	KMT	KAP	MG	Titel			FKT	Zweckbestimmung	2016 ... von			2017 ... von			KAP	MG	Titel			FKT	Zweckbestimmung	2016 ... an			2017 ... an						
				1	2	3			3a	4	5	HPL	Veränderung +/-	HPL neu			HPL	Veränderung +/-	HPL neu			12	13	14	14a	15	16	HPL	Veränderung +/-	HPL neu	HPL
0									2016		2016											2016		2016					2017		2017
1	0401.00.511.01	0401	00	511	01	011		MUSTERZEILE	475,0	-45,0	430,0	475,0	-35,0	440,0	1501	00	511	01	123		MUSTERZEILE	100,0	45,0	145,0	100,0	35,0	135,0				
x		x	x	x	x		x					x	x	x	x	x	x	x	x	x							x		x		

Nicht weiterschreiben -  
letzte Zeile muss erhalten  
bleiben !!!!